



Merkblatt

Werdende Mütter in chemischen Laboratorien

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter sind das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (- MuSchRiV -) zu beachten.

Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter umgehend hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen. Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Der Arbeitgeber hat die werdende oder stillende Mutter, die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten. Die Folgerungen aus der Beurteilung sind entsprechend Artikel 1 § 3 MuSchRiV zu treffen.

Es wird empfohlen, den Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft bereits bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

Die nachstehenden Informationen sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie der Personalvertretung helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter, die in chemischen Laboratorien (z.B. Qualitätskontrolle, Analytik, Probenuntersuchungen) beschäftigt sind, zutreffend zu beurteilen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. die zum Schutz von Mutter und Kind erforderlichen Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote ausreichend zu berücksichtigen.

HEBEN UND TRAGEN

Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch durch die Bedienung dieser Hilfsmittel die körperliche Belastung der werdenden Mutter nicht größer als die dargestellte Belastung sein. Dies wäre z.B. bei der Probenahme bzw. -annahme zu prüfen.

HÄUFIGES STRECKEN UND BEUGEN

Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

STÄNDIGES STEHEN

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).

GEFAHRSTOFFE

Nach §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 MuSchG sowie Art. 1 § 5 der MuSchRiV dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.
Die Einhaltung des Grenzwertes ist nachzuweisen.

Für die Beurteilung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf die Gefährdung durch Gefahrstoffe bieten die Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und die Kennzeichnung von Gebinden eine gute Informationsquelle.

Werdende Mütter dürfen keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ausgesetzt sein. Diese Stoffe sind an den folgenden Kennzeichnungen i.S. des § 4a der Gefahrstoffverordnung zu erkennen:

- R 45 "Kann Krebs erzeugen"
- R 46 "Kann vererbare Schäden verursachen"
- R 49 "Kann Krebs erzeugen beim Einatmen"
- R 61 "Kann das Kind im Mutterleib schädigen"
- R 63 "Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen"
- R 68 "Irreversibler Schaden möglich"

Weiter ist die Beschäftigung Schwangerer mit Quecksilber, Quecksilberderivaten, Blei und Bleiderivaten bzw. Gefahrstoffen, die diese Stoffe enthalten, verboten, wenn die Gefahr besteht, dass diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden und/oder der Grenzwert überschritten wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 MuSchRiV).

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen können, ist ein adäquater Handschutz (z. B. für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässige Schutzhandschuhe, CE-Kennzeichnung) zur Verfügung zu stellen.

Diese Beschäftigungsbeschränkungen sind auch im Hinblick auf das zu untersuchende Gut (z.B. Bodenproben, Flugasche) und die darin u.U. zu erwartenden Gefahrstoffe bzw. die durch chemische Reaktion entstehenden Gefahrstoffe anzuwenden, was u.U. zu erhöhten Schutzmaßnahmen bzw. Beschäftigungsverboten führen

kann. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, ob unbeabsichtigte spontane Reaktionen zum Entstehen von Gefahrstoffen führen können (z. B. Nitrosaminbildung). Vor allem ist auch der Weg zu berücksichtigen, auf dem der Gefahrstoff in den Körper gelangt (z. B. über die Haut, über die Schleimhaut, inhalativ).

Nicht beschäftigt werden dürfen werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind. Krankheitserreger können - möglicherweise noch unerkannt - vorhanden sein z. B. in Proben von Bodenmaterial, bei denen ein biologischer Schadstoffabbau durchgeführt wird, Abwasserproben, Lebensmittelproben, Untersuchungsmaterial mit hohem Gehalt an organischen Bestandteilen, biologischem Untersuchungsmaterial sowie in sonstigen mikrobiell kontaminierten Proben.

Bei bestimmungsgemäßem Umgang mit diesen Stoffen oder damit benetzten Instrumenten, Geräten oder Oberflächen kann die werdende Mutter dann weiter beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Als ausreichende Schutzmaßnahme gelten z.B. die Arbeit in geschlossenen Systemen, welche den Kontakt verhindern, geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrillen usw..

Wird mit schneidenden oder stechenden Gegenständen umgegangen reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko weiterhin besteht.

Den Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Bei (externer) Probenahme ist die am Probenahmeort zu erwartende Gefahrstoffsituation vorher, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, abzuklären und zu berücksichtigen.

ARBEITSUNTERBRECHUNG

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

LIEGEMÖGLICHKEIT

Nach § 2 Abs. 4 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Arbeitsstättenverordnung muss einer werdenden Mutter eine Liege in einem geeigneten Raum zur Verfügung gestellt werden, auf der sie während der Arbeitspausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit ausruhen kann.

MEHRARBEIT / NACHTRUHE / SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden/Tag sowie in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen und beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn die Schwangere wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen muss.

Auf die Erstattungsbedingungen der Umlagekassen der Krankenversicherungen wird hingewiesen (gilt nur für Kleinbetriebe).

MITTEILUNGSPFLICHT NACH § 5 MUSCHG

Der Arbeitgeber hat nach Bekanntgabe der Schwangerschaft durch die werdende Mutter unverzüglich das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen.

Vordrucke können Sie unter unserer Internetadresse

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>

abrufen. Sie sind u.a. auch erhältlich bei:

*Deutscher Gemeindeverlag
Max-Planck-Str. 12, 50858 Köln
Best.Nr.: 030.4003
Tel.: 02234/106-0
Fax: 02234/106-284*

*Landesverlag Baden-Württemberg
W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart
Best.Nr.: 041.03/05-0
Tel.: 0711/7863-0
Fax: 0711/7863-400*

**Bei Fragen steht Ihnen der Sonderdienst „Mutterschutz“ in den
einzelnen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern
gerne zur Verfügung**